

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 10 CS 09.2797
Sachgebietsschlüssel: 512

Rechtsquellen:

GG Art. 5 und 8

BayVersG Art. 15 Abs. 2 Nr. 2

Hauptpunkte:

Verbot einer Versammlung

Heldengedenkmarsch 2009 in München

Leitsätze:

Beschluss des 10. Senats vom 13. November 2009
(VG München, Entscheidung vom 11. November 2009, Az.: M 7 S 09.5272)

10 CS 09.2797
M 7 S 09.5272

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** * ** *****

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *****

gegen

Landeshauptstadt München,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

*** ** **

- Antragsgegnerin -

wegen

Versammlungsverbot;

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO)

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 11. November 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dhom,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **13. November 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Unter Aufhebung der Nummern I und II des Beschlusses des Verwaltungsgerichts wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. November 2009 angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen ein nach Art. 25 Bay-VersG sofort vollziehbares Versammlungsverbot.

Der Antragsteller meldete bei der Antragsgegnerin am 17. November 2008 einen am 14. November 2009 geplanten Aufzug mit dem Thema „Heldengedenkmarsch 2009: Ruhm und Ehre dem deutschen Soldaten“ an. Nachdem die Antragsgegnerin dem Antragsteller am 3. November 2009 mitgeteilt hatte, dass sie beabsichtige die Versammlung zu verbieten, verzichtete der Antragsteller auf das angebotene Kooperationsgespräch. Mit Bescheid vom 9. November 2009 verbot die Antragsgegnerin die angemeldete Versammlung. Die Versammlung, deren eigentlicher Inhalt die Reinszenierung des NS-Feiertags „Heldengedenktag“ sei, verfolge den Zweck, nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten. Der Heldengedenktag könne nicht aus seinem historischen Kontext und seiner symbolischen Bedeutung herausgelöst werden. Dieser NS-Staatsfeiertag sei untrennbar mit Konnotationen wie Ehrung der beim Putsch 1923 umgekommenen Nationalsozialisten, Verherrlichung des Krieges schlechthin und besonders der beiden Weltkriege, Einschwören auf den „Führer“ und die NSDAP, Propagierung des „Endsieg“, Überlegenheit der arischen Rasse sowie Antisemitismus belegt. Ein davon losgelöstes Totengedenken würde demgegenüber

völlig in den Hintergrund treten. Auf der Website „heldengedenken-muenchen“, für die der Antragsteller medienrechtlich verantwortlich sei, sei die Rede von der „Lüge vom Tätervolk“, „nationalmasochistischer Beschmutzung deutscher Soldatengenerationen“, „Nestbeschmutzung“ und „historischer Gerechtigkeit“. Der rechtsextreme, neonazistische Sprachgebrauch zeige deutlich, dass Geschichtsrevisionismus betrieben werde und die Gefahr bestehe, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt werde. Zur Unterstützung ihrer Auffassung nahm die Antragsgegnerin Bezug auf ein Foto der Kriegsgräber in Langemark, mit dem die Website „heldengedenken-muenchen“ eingeleitet wird, auf Diskussionsbeiträge in einem rechtsradikalen Internetforum, einen Mobilisierungsfilm zur Versammlung, der in „youtube“ eingestellt ist und auf dem ein Wegweiser nach Mechelen gezeigt werde, einem SS-Sammellager, von dem aus Juden nach Auschwitz deportiert wurden, sowie ein Transparent „Heldengedenken statt Schuld kult“, das auf der Versammlung des Antragstellers im letzten Jahr mitgeführt worden sei.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 11. November 2009 den Eilantrag abgelehnt. Mit seiner Beschwerde begehrt der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Verbotsbescheid mit der Maßgabe anzuordnen, dass die Versammlung mit vom Gericht festzusetzenden Beschränkungen durchgeführt werden kann. Dem Antragsteller gehe es nicht um die Reinszenierung eines nationalsozialistischen „Heldengedenktags“, vielmehr solle, wie bei anderen Nationen üblich, der gefallenen deutschen Soldaten der beiden Weltkriege gedacht werden. Bereits vor dem Verwaltungsgericht hatte der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er weder für den Mobilisierungsfilm noch für Diskussionsbeiträge im Internet verantwortlich sei. Auf der Website „heldengedenken-muenchen“ sei zu keiner Zeit auf diesen Film verwiesen worden. Die Antragsgegnerin und der Vertreter des öffentlichen Interesses treten der Beschwerde entgegen. Den gesamten Umständen sei zu entnehmen, dass durch die Versammlung nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet werden solle. Mit der Reinszenierung des nationalsozialistischen Heldengedenktags werde die Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt. Beschränkungen würden daher in das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters eingreifen und seien nicht geeignet, die drohende Gefahr abzuwehren.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat Erfolg, weil das Interesse des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angegriffenen Versammlungsverbots überwiegt. Denn nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung erweist sich das Versammlungsverbot als rechtswidrig.

Nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG kann eine Versammlung beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach der gefestigten Rechtsprechung vor allem des Bundesverfassungsgerichts nicht erfüllt.

Die Antragsgegnerin wirft dem Antragsteller vor, durch das Motto der Versammlung „Heldengedenkmarsch 2009: Ruhm und Ehre dem deutschen Soldaten“ und durch die Ausgestaltung der Versammlung an die Feierlichkeiten des nationalsozialistischen Heldengedenktags anzuknüpfen. Mit dieser Inszenierung werde nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet und damit die Würde der Opfer beeinträchtigt. Diese Auffassung verkennt sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG als auch die Bedeutung der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Danach sind die Bürger grundsätzlich frei, auch grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen. Art. 5 Abs. 2 GG lässt eine Beschränkung der Meinungsfreiheit nur zu, soweit Meinungsäußerungen auf verfassungsgemäße Weise durch allgemeine Gesetze rechtlich verboten, insbesondere unter Strafe gestellt sind (vgl. BVerfG vom 5.9.2003 NVwZ 2004, 90). Der verfassungsrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit gebietet, dass allgemeine Gesetze, wie Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG, aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung der Meinungsfreiheit im freiheitlichen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (vgl. BVerfG vom 15.1.1958 BVerfGE 7, 198). Mit dem Merkmal der Billigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass nicht jede positive Bewertung ein-

zelner Aspekte der damaligen Staats- und Gesellschaftsordnung das Tatbestandsmerkmal des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG erfüllt. Vielmehr müssen sich die Meinungsäußerungen auf Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft beziehen, die durch den totalen Machtanspruch des Staates und die Leugnung von Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit gekennzeichnet war (vgl. BVerfG vom 23.10.1952 BVerfGE 2, 1). Die zu einem Versammlungsverbot führenden Äußerungen müssen sich daher auf von dem nationalsozialistischen Regime begangene schwere Menschenrechtsverletzungen beziehen (vgl. BVerwG vom 25.6.2008 BVerwGE 131, 216).

Daran fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Der Verwaltungsgerichtshof teilt zwar die Auffassung, dass die Versammlung sich an die Heldengedenkfeiern des nationalsozialistischen Regimes anlehnt. Gleichwohl kann allein aus einer Gedenkfeier zu Ehren aller gefallenen deutschen Soldaten der beiden Weltkriege mit Anklängen an das nationalsozialistische Vorbild nicht auf eine Billigung schwerer Menschenrechtsverletzungen durch das NS-Regime geschlossen werden. Denn bei mehrdeutigen Äußerungen ist bei der Anwendung sanktionierender Normen die dem sich Äußernden günstigere Deutung zugrunde zu legen (vgl. BVerfG vom 7.11.2008 EuGRZ 2008, 769). Für die Annahme der Antragsgegnerin, dass die Versammlung des Antragstellers ebenso wie die Heldengedenkfeiern der Nationalsozialisten dazu dienen soll, Menschenrechtsverletzungen legitimierende nationalsozialistische Ideologien zu verbreiten, finden sich keine hinreichend tragfähigen Tatsachen. Weder legt das der Zeitpunkt der Veranstaltung nahe – die Gedenkveranstaltung zu Ehren der getöteten Putschisten fand ab 1939 jeweils am 9. November statt, der Heldengedenktag jeweils im März eines Jahres – noch lassen sich den dem Antragsteller zuzurechnenden geschichts-revisionistischen Äußerungen wie der „Lüge vom Tätervolk“ oder der „nationalmasochistischen Beschmutzung früherer Soldatengenerationen“, der Verwendung eines Bildes der Kriegsgräber in Langemark/Belgien, mit der nach Auffassung der Antragsgegnerin an den „Langemarck-Mythos“ der NS-Zeit angeknüpft wird, oder dem auf der früheren Veranstaltung mitgeführten Transparent „Heldengedenken statt Schuld kult“ eindeutige Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass mit der Versammlung Maßnahmen der Gewalt- und Willkürherrschaft des NS-Regimes im Sinn des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG gebilligt werden sollen. Der in einem sog. Mobilisierungsfilm zur Versammlung zu sehende Wegweiser nach Mechelen, einer Stadt, in der sich ein Sammellager der SS befand, von dem aus Juden nach Auschwitz deportiert wurden, kann dem Antragsteller ebenso wenig zugerechnet werden,

wie Äußerungen in einem Forum der rechten Szene. Es ist daher davon auszugehen, dass der Antragsteller eine nationalistische Gedenkveranstaltung zu Ehren deutscher Soldaten durchführen will, ohne zugleich damit das NS-Regime in seiner Gesamtheit zu billigen. Ermächtigungen zur Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten knüpfen im übrigen nicht an die Gesinnung, sondern an Gefahren für Rechtsgüter an, die aus konkreten Handlungen folgen (vgl. BVerfG vom 23.6.2004 BVerfGE 111, 147).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin und des Verwaltungsgerichts kommt dem Merkmal der Verletzung der Würde der Opfer in Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayVersG eigenständige Bedeutung zu. Zwar setzt die Menschenwürde auch der Freiheit der Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit Grenzen. Jedoch bedarf es stets einer sorgfältigen Begründung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts die Menschenwürde verletzt (vgl. BVerfG vom 26.1.2006 NVwZ 2006, 585). Ob eine unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht, bedarf daher einer am konkreten Einzelfall ausgerichteten Prüfung. Das schließt es aus, bei einer Billigung nationalsozialistischer Menschenrechtsverletzungen generell die Verletzung der Würde der Opfer des NS-Regimes zu vermuten oder im Regelfall von einer derartigen Verletzung auszugehen (vgl. BVerwG vom 25.6.2008 a.a.O.). Im vorliegenden Fall vermag die mit der Versammlung beabsichtigte rechtsextreme nationalistische Meinungsäußerung, dass alle gefallenen deutschen Soldaten Helden gewesen wären, keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu begründen, weil es insoweit an einer erkennbaren Beziehung zwischen der Meinungskundgabe und der Würde der Opfer des NS-Regimes fehlt.

Soweit die Versammlung sich durch ihr Gesamtgepräge oder einzelne Äußerungen mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert, kann die Antragsgegnerin bis zum Beginn der Versammlung am 14. November 2009 die erforderlichen Beschränkungen anordnen. Aus diesen Gründen hat der Verwaltungsgerichtshof im letzten Jahr wegen der besonderen Eilbedürftigkeit die entsprechenden Beschränkungen selbst festgesetzt (vgl. Beschluss vom 14.11.2008 10 CS 08.3016 <juris>).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 47 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dhom

Simmon

Eich